

Informationen zur Antragstellung

Die *Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises* vom 01.12.2016 sieht vor, dass die Ausstellung dieser Presseausweise allein durch die Verbände erfolgt, die als ausgabeberechtigt anerkannt sind. Deren Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die *Ständige Kommission* beim Deutschen Presserat.

Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung als ausgabeberechtigter Verband. Eine unzureichende oder fehlende Mitwirkung des Verbandes im Rahmen des Antragsverfahrens hat die Ablehnung des Antrages zur Folge (§ 7 Abs. 5 der Vereinbarung).

Die Ständige Kommission empfiehlt interessierten Verbänden, sich bei ihrem Antrag an der nachfolgenden Checkliste zu orientieren. Die dort angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die o.g. Vereinbarung.

Checkliste

1. Antrag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

- In schriftlicher Form unterschrieben per Post oder per E-Mail zu richten an die *Ständige Kommission Bundeseinheitlicher Presseausweis, Deutscher Presserat, Fritschestraße 27/28, 10585 Berlin, info@presserat.de*.
- Der Antrag auf Anerkennung der Ausgabeberechtigung kann jederzeit gestellt werden. Falls die Ausgabeberechtigung für das folgende Kalenderjahr angestrebt wird, ist der Antrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

2. Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung (§ 7 Abs. 4 Satz 3)

- Es ist eine Selbstverpflichtungserklärung - unterzeichnet durch das vertretungsberechtigte Organ des Verbandes - vorzulegen, die dem Originaltext des Anhangs zur Vereinbarung entspricht.

3. Zuverlässigkeit/Funktionsfähigkeit als Verband (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Voraussetzung für die Anerkennung als ausgabeberechtigter Verband ist insbesondere, dass der Verband mindestens 5 Jahre existiert und mehr als 1.000 hauptberufliche journalistische Mitglieder aufweist (§ 7 Abs. 2 Punkt 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 4). Der Nachweis ist durch geeignete Mittel/Belege zu erbringen, so z.B.

- aktueller Auszug aus Vereinsregister (obligatorisch)
- Satzung (obligatorisch, komplett, aktuell)
- Geschäftsbericht (obligatorisch)
- ggfls. Leitbild, Finanzunterlagen
- ggfls. notarielle Beglaubigung oder eidesstattliche Erklärung zur Höhe der Mitgliederzahl.

4. Verbandszweck (§ 7 Abs. 2 Punkt 2 und 3)

Der Verband soll berechtigt sein, die beruflichen und/oder wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten (§ 7 Abs. 2 Punkt 2); die Ausgabe von Presseausweisen darf nicht Hauptzweck sein und nicht gewerblich betrieben werden (§ 7 Abs. 2 Punkt 3); hier kann der Nachweis geführt werden durch

- Vorlage der Verbandssatzung mit einer Legitimation zur Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder (hilfreich wäre ein Hinweis auf den entsprechenden Passus der Satzung)
- geeignete Mittel/Belege wie Geschäftsbericht, Leitbild oder Erklärung.

5. Verbandsstruktur (§ 7 Abs. 2 Punkt 4)

Der Verband muss nachweisen, dass der Presseausweis nur nach Prüfung der materiellen Erteilungsvoraussetzungen ausgestellt und nach deren Wegfall eingezogen wird; dabei sind bundesweite und ortsnahe Überprüfungsmöglichkeiten unerlässlich.

- Hierzu ist darzulegen, wie der Verband organisatorisch und technisch für die Einhaltung der Vorgaben der Vereinbarung Sorge tragen will und über welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kontrollmechanismen er verfügt
- ferner, wie der Verband die Einhaltung der Kriterien auf Landes- und/oder Ortsebene sicherstellen will.

6. Durchsetzungsfähigkeit (§ 7 Abs. 2 Punkt 5)

Der Verband muss gegenüber den Ausweisinhabern durchsetzungsfähig sein und Branchenkenntnisse nachweisen (hierzu zählt, dass die Ausweise bei Bedarf eingezogen werden können; deren Herausgabe ist erforderlichenfalls zivilrechtlich einzuklagen).

Die Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises darf nur unter Eigentumsvorbehalt des jeweiligen ausgabeberechtigten Verbandes erfolgen.

- Nachweis durch geeignete Mittel/Belege, z. B. Inbezugnahme eines entsprechenden Passus im Vereinsregelwerk oder im Musterantrag auf Ausstellung eines Presseausweises

7. Zeitnahe Ausstellung an berechnigte Personen (§ 7 Abs. 2 Punkt 6)

Der Verband muss durch geeignete Mittel/Belege nachweisen können, dass eine zeitnahe Ausstellung an die berechtigten Journalistinnen/Journalisten gewährleistet werden kann; etwa durch

- Darlegung der Organisation und ausreichenden personellen Besetzung des Verbandsbüros (s.o. unter 5.)
- Erklärung zur bisher üblichen und/oder geplanten Ausstellungspraxis, insbesondere ausschließlich an hauptberuflich tätige Journalistinnen/Journalisten im Sinne des § 9 Abs. 1.

8. Ausstellung auch an Nichtmitglieder (§ 7 Abs. 2 Punkt 7)

Der Verband muss sich dazu bereit erklären, den bundeseinheitlichen Presseausweis auch an berechnigte Journalistinnen/Journalisten, die Nichtmitglieder sind, auszustellen;

- Nachweis durch Abgabe einer glaubhaftmachenden Erklärung, die Teil des Antrags sein kann.